


Urteil zu BSG 2013-08-31

In dem Verfahren BSG 2013-08-31

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

Mitgliederversammlung der Piratenpartei LV Saarland vom 23.06.2013, vertreten durch den Vorstand der Piratenpartei LV Saarland, 

— Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin —

wegen Anfechtung des SoA 003 / Moderation von Mailinglisten

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 31.10.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt und Joachim Bokor entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Auf dem Landesparteitag der Piratenpartei Saarland am 23.06.2013 wurde ein Antrag (SoA 003) verabschiedet, welcher Moderationsrichtlinien auf den saarländischen Mailinglisten/Foren einführt¹. Der Antrag wurde dort als „Sonstiger Antrag“ kurz vor dem Parteitag eingereicht und unterlag damit keiner Frist. Er wurde mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

Der Antrag sieht in Absatz 4 vor, dass Personen, die gegen die Moderationsrichtlinien verstoßen, von einem Beauftragten des Landesvorstandes das Schreibrecht für die Dauer von vier Wochen, im Wiederholungsfalle auf Dauer aberkannt bekommen können. Absatz 5 sieht vor, dass der Beauftragte temporäre Moderationseinstellungen setzen kann, um die Umgehung der Maßnahme zu verhindern.

Der Antragssteller hält die Entziehung der Schreibrechte auf den Mailinglisten/Foren, wie es sich aus den Absätzen 4 und 5 des SoA 003 ergibt, für eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 6 Bundessatzung. Das betroffene Mitglied würde in seinen Rechten aus § 4 Bundessatzung verletzt, wenn es von einem Hauptkommunikationsmittel ausgeschlossen wird. Daraus folgert der Antragssteller, dass ein solcher Antrag nur als Satzungsänderungsantrag rechtlich zulässig gewesen wäre. Der SoA 003 habe jedoch weder die für Satzungsänderungen erforderliche Frist eingehalten noch sei er mit erforderlicher Mehrheit verabschiedet worden. Der Antragssteller beantragt daher, die Absätze 4 und 5 mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen.

Mit Urteil vom 05.08.2013, dem Antragssteller zugestellt am 19.08.2013, wies das LSG Saarland die Klage als unbegründet zurück. Der Entzug von Schreibrechten auf einer Mailingliste stelle keine Ordnungsmaßnahme dar. Weiterhin sei die Teilnahme an Mailinglisten/Sync-Forum der Partei kein Mitgliedsrecht im Sinne des § 4 Bundessatzung.

Hiergegen erhob der Antragssteller am 31.08.2013 Berufung zum Bundesschiedsgericht und beantrag-

¹http://wiki.piratenpartei.de/SL:Mitgliederversammlungen/Landesparteitage/Landesparteitag_2013.2/Antragsportal/Sonstiger_Antrag_003



te „die Ausserkraftsetzung der Absätze 4 und 5 des Antrages SoA 003 vom 23.06.2013 der Mitgliederversammlung der Piratenpartei LV Saarland.“ Die Begründung hielt er im Wesentlichen aufrecht. Insbesondere bestritt er mit Verweis auf ein Urteil des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 5. März 2009, Az. 6 U 221/08) die Existenz eines virtuellen Hausrechtes.

Der Landesvorstand nahm am 24.09.2013 zum Verfahren Stellung und beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Die Teilnahme an Mailinglisten stellen kein Mitgliedsrecht dar; eine Moderation stelle weiterhin keine Ordnungsmaßnahme dar. Eine Verankerung in der Satzung sei somit nicht erforderlich gewesen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung nach § 13 Abs. 1 SGO ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beschluss des Antrages SoA 003 durch den Landesparteitag 2013.2 des Landesverbandes Saarland der Piratenpartei verletzt den Antragssteller nicht in seinen Mitgliedsrechten.

Im Einzelnen:

Dem Urteil des LSG ist im Ergebnis zuzustimmen. Anders als dieses annimmt, stellt aber die Teilnahme an Mailinglisten/Sync-Forum durchaus ein Mitgliedsrecht dar. (BSG-2013-05-22-1, S. 3). Der Vorstand kann auf Basis seines virtuellen Hausrechtes jedoch eine Moderation vornehmen (BSG-2013-05-22-1, S. 4, (BSG-2013-05-22-1, S. 3; BSG 2013-05-16) und sich hierfür auf §§ 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Landessatzung Piratenpartei Saarland (im Folgenden: Landessatzung) stützen. Eine Moderation stellt keine Ordnungsmaßnahme dar, da ihr insoweit der Strafcharakter fehlt (BSG-2013-05-22-1, S. 4).

Die Auffassung des Antragsstellers, der unter Berufung auf ein Urteil des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 5. März 2009, Az. 6 U 221/08) die Existenz eines virtuellen Hausrechtes bestreitet, überzeugt nicht. Zum einen ist der dort entschiedene Fall wettbewerbsrechtlicher Natur und damit auf parteirechtliche Streitigkeiten mit satzungsunterworfenen Mitgliedern nur schwer übertragbar. Zum anderen ist die Auffassung des OLG, eine Beschränkung des Zugriffes auf eine Website bedürfe eines vorherigen Vertrages, eher lebensfremd und drängt sich mit Blick auf das Besitz- bzw. Eigentumsrecht an der für den Betrieb einer Webseite notwendigen Infrastruktur auch rechtsdogmatisch nicht auf. Gerade wenn ein digitaler Kommunikationsraum zur Verfügung gestellt wird, besteht vielmehr ganz ähnlich Diskussionen in der körperlichen Welt auch in Foren und auf Mailinglisten das Interesse, eine gewisse Diskussionskultur aufrechtzuerhalten und Störer auszuschließen.

Ein Beschluss des Parteitages ist für eine solche Moderation nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich. Dem Vorstand, der gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 Landessatzung die Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane führt, wird durch den Parteitagsbeschluss die Ausübung seines Hausrechtes näher ausgestaltet. Insofern ist bereits fraglich, ob der Antrag SoA 003 überhaupt die Rechte des Antragsstellers berührt, soweit er ein ohnehin schon bestehendes Recht des Vorstandes lediglich ausgestaltet. Jedenfalls aber überschreitet die Ausgestaltung des Hausrechtes nicht die durch Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BSG-2013-05-22-1, S. 5f.) Der Antrag SoA 003 verstößt somit nicht gegen höherrangiges Recht.